



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

2. September

- Letztmöglicher Termin für den Antrag um den „alternativen“ staatlichen Verlustbeitrag

15. September

- Steuererklärung: Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für Steuerpflichtige, die dem Zuverlässigkeitsindex ISA unterliegen (**Aufschub vom 30.06.**)

Achtung: Dabei handelt es sich um den letztmöglichen Termin für die Zahlung, der gewohnte Aufschub von 0,4% ist heuer **nicht** vorgesehen.

16. September

- Monatliche MwSt.-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Abrechnung betreffend das 2. Trimester

25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der ENPALS-Meldung für August

Wissen Sie schon? September 2021

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Rückerstattungsantrag der in der EU bezahlten MwSt.– Termin 30.09.!

Alle italienischen MwSt.-Subjekte, welche im Jahr 2020 an Lieferanten im EU-Ausland (ausländische) Mehrwertsteuer gezahlt haben, können **innerhalb 30. September 2021** telematisch einen Rückerstattungsantrag für die im Ausland gezahlte Mehrwertsteuer einreichen. Der Antrag kann entweder direkt vom Steuerpflichtigen selbst über den telematischen Kanal „ENTRATEL/FISCONLINE“ oder auch über einen Berater, welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist, gestellt werden.

Alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit dem Abfassen und Versenden des Rückerstattungsantrages beauftragen wollen, sind gebeten, die diesbezüglichen Unterlagen **bis spätestens 17. September 2021** in unserer Kanzlei abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass ein Rückerstattungsantrag aufgrund des enormen verwaltungstechnischen Aufwandes in der Regel erst **ab einem Betrag von mehr als 350 Euro MwSt.-Guthaben** wirtschaftlich **sinnvoll** ist.

Reduzierung der Müllgebühr 2021 für Betriebe!

Für jene Betriebe, welche durch den COVID-19 Notstand Umsatzeinbußen erlitten haben, wird eine **Reduzierung der Müllgebühren** im Jahr 2021 gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Reduzierung ist ein **Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30%** im Zeitraum **1. April 2020 bis 31. März 2021** im Vergleich zum Zeitraum **1. April 2019 bis 31. März 2020**. Der Antrag muss **bis zum 30. September 2021** bei der jeweiligen Gemeinde **über PEC-Mail** eingereicht werden. Die Antragsformulare können von den Websites der einzelnen Gemeinden heruntergeladen werden. Dem Ansuchen müssen Kopien der trimestrale Quartalsmeldungen beigelegt werden. Gerne können Sie uns zwecks Informationen und die Zusendung der Quartalsmeldung kontaktieren.

Reduzierung der Rentenbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen!

Das Haushaltsgesetz 2021 sieht aufgrund des COVID-19 Notstands eine **teilweise Befreiung von der Zahlung der Rentenbeiträge vor**. Die Bestimmung gilt für Unternehmer und Freiberufler, die bei einer der **Rentenkassen des INPS** (Kaufleute, Handwerker, Sonderverwaltung) eingeschrieben sind, sowie für Freiberufler, die bei den sonstigen **privaten Rentenkassen** eingeschrieben sind. Die Reduzierung beträgt maximal 3.000 Euro.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



30. September

- Antrag um Rückerstattung für die MwSt., die im Ausland bezahlt wurde
- Cassa Forense: Telematische Übermittlung des Mod. 5/2021
- Inarcassa – 2. Rate Mindestbeitrag 2021 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherung skasse Inarcassa eingetragen sind) **(aufgeschoben auf 31.12.2021)**
- Geometerkasse: Erklärung der Einkommen 2020 und Bezahlung der Rentenbeiträge
- Antrag um INPS-Reduzierung (siehe Beitrag rechts)
- Letztmöglichster Termin für die Übermittlung des Mod. 730/2021

In den Anwendungsbereich dieser Beitragsreduzierung fallen Unternehmer und Freiberufler, sofern sie im **Steuerjahr 2019** ein **Einkommen von maximal 50.000 Euro** erzielt haben, und im **Jahr 2020** einen **Umsatzrückgang von mindestens 33 Prozent gegenüber dem Vorjahr** erlitten haben.

Wir werden die einzelnen Positionen und Voraussetzungen prüfen und uns mit Ihnen in Verbindung setzen, sollte Ihnen die Reduzierung zustehen!

Strafen für die verspätete elektronische Rechnungslegung!

Da wir letzthin mehrmals festgestellt haben, dass Firmen Rechnungen verspätet ausgestellt bzw. übermittelt haben, möchten wir noch einmal die gesetzlichen Vorschriften und Strafen für verspätete Übermittlungen aufzeigen.

Seit Juli 2019 müssen elektronische Rechnungen **innerhalb von 12 Tagen nach dem Datum der Umsatzerbringung** versendet werden (DL Nr. 34/2019). Für Lieferungen und Leistungen, die durch einen Lieferschein belegt sind kann die aufgeschobene Rechnung („fattura differita“) **bis zum 15. Tag des Folgemonats ausgestellt und versendet** werden.

Es ist zu beachten, dass eine elektronische Rechnung erst dann als ausgestellt gilt, sobald diese von der SDI-Plattform angenommen wurde. Wird die elektronische Rechnung nicht innerhalb von 12 Tagen ab Datum der Umsatzerbringung versendet, sind **hohe Verwaltungsstrafen** vorgesehen.

Das Ausmaß der Strafe unterscheidet je nach Art des Fehlers:

- Wird eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt. zu spät oder gar nicht versendet, sind **Strafen im Ausmaß von 90% bis 180% der ausgewiesenen MwSt.** bei einem Minimum von 500 Euro pro ausgestellte Rechnung vorgesehen.
- Fließt eine Rechnung **korrekt in die MwSt.-Abrechnung** ein, wird jedoch **zu spät oder gar nicht versendet**, beträgt die **Strafe 250 bis 2.000 Euro pro Rechnung**
- Bei nicht korrekter Versendung von **MwSt.-befreiten, nicht steuerpflichtigen** Rechnungen oder bei **Rechnungen die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen**, beträgt die Strafe 5%-10% des Rechnungsbetrages mit einem Mindestbetrag von 500 Euro pro Rechnung. Wenn der Fehler **keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer** hat, ist eine Fixstrafe in der **Höhe zwischen 250 und 2.000 Euro vorgesehen**.

Die Strafen können durch die Anwendung der freiwilligen Berichtigung („ravvedimento operoso“) reduziert werden.

Zudem ist es möglich den sogenannten „cumulo giuridico“ anzuwenden, welcher bei Wiederholung des selben Fehlverhaltens eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß der Höchststrafe vorsieht.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



STEURERPFLICHTIGE UMSÄTZE		STRAFEN
A	Verspätete Ausstellung oder Nicht-Versendung einer elektronischen Rechnung mit Mehrwertsteuer	Strafe von 90% bis 180% der Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von 500,00 € ;
B	Verspätete Ausstellung oder Nicht-Versendung der elektronischen Rechnung mit Mehrwertsteuer, wenn der Verstoß bei der MwSt.-Abrechnung berücksichtigt wurde	Strafe von 250,00€ bis 2.000,00€ ;

MwSt.-freie, nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze oder Umsätze mit Reverse-Charge		STRAFEN
A	Verspätete Ausstellung oder Nicht-Versendung der elektronischen Rechnung (keine Mehrwertsteuer)	Strafe von 5% bis 10% des Rechnungsbetrages mit einem Mindestbetrag von 500,00 € ;
B	Verspätete Ausstellung oder Nicht-Versendung der elektronischen Rechnung (keine Mehrwertsteuer), wenn der Verstoß für die Ermittlung des Einkommens nicht relevant ist	Strafe von 250,00€ bis 2.000,00€ ;

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.